



Satzung des Golf-Park Dessau e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Golf-Park Dessau e. V.
Er hat seinen Sitz in Dessau-Rosslau.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch, das Schaffen von Trainingsmöglichkeiten zur Erlernung und Förderung des Golfsports, die Durchführung von clubinternen und offenen- überregionalen Wettspielen, die Förderung von Jugendtraining und die Bildung und Förderung von Clubmannschaften sowie die Teilnahme an Wettspielprogrammen des Deutschen Golf Verbandes e. V. und anderer Golfclubs.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft besitzen:
 - a. Gründungs- und Stammmitglieder
 - b. temporäre Mitglieder
 - c. Fernmitglieder
 - d. Ehrenmitglieder

Stammmitglieder sind Personen, die eine zeitlich unbegrenzte Mitgliedschaft erworben haben. Temporäre Mitglieder sind Personen, die zeitlich begrenzte Mitgliedschaften abgeschlossen haben. Fernmitglieder sind solche, die mehr als 100 km von Dessau-Roßlau entfernt wohnen.





2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.
3. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit verliehen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines nicht mehr im Amt befindlichen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten. Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres hat das Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere die Beiträge zu zahlen.
2. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung mit fälligen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate im Rückstand bleibt.
 - b. wiederholt gröblich gegen die Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Sportbetriebes bestehenden Regeln verstößt und auch durch andere Vereinsstrafen nicht zu einer Beachtung dieser Regeln angehalten werden konnte.
 - c. durch sonstiges Verhalten das Ansehen des Vereins schwer schädigt.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Stimmenmehrheit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder / Sportordnung

1. Die oberste Pflicht der Mitglieder ist es, in ihrem Verhalten zum Verein und zu anderen Vereinsmitgliedern die Ehre und das Ansehen des Vereins zu wahren.
2. Die Mitglieder haben den Anforderungen des Vorstandes und er von ihm bestellten Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung des Geländes und sonstige, dem geordneten Spielbetrieb dienende Regeln sind vom Vorstand durch eine Sportordnung festzulegen.





4. Der Vorstand ist befugt, Vereinsstrafen zu verhängen, soweit dies erforderlich ist, um ein geordnetes Zusammenleben im Verein, insbesondere um einen fairen sportlichen Spiel- und Wettspielbetrieb zu gewährleisten.

Vereinsstrafen können je nach Schwere des Verstoßes gegen die Satzung, gegen Anordnung des Vorstandes sowie gegen Grundregeln der Fairness und Sportlichkeit sein:

- Verweise
- befristete Wettspielsperre
- befristete Platzsperre
- Ausschluss (§ 4 Abs. 2)

§ 6 Beiträge

1. Aufnahmegebühren, Übergangsgeld und die laufenden Beiträge werden vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr durch Beschluss festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 10. Januar eines Jahres fällig.
2. Daneben kann von neu eintretenden Mitgliedern eine Investitionsumlage erhoben werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag und die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
4. die Beschlussfassung über die Abweichung vom Haushaltsvoranschlag (§ 12 Abs.2)
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
7. die Auflösung des Vereins.





§ 9 Einberufung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen, und zwar spätestens im vierten Monat des Geschäftsjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der gesamten Mitglieder.
 - b. wenn sich die Notwendigkeit abzeichnet, dass wesentlich vom Haushaltsvoranschlag abgewichen werden muss (§ 12 Abs. 2).
 - c. wenn das Interesse des Vereins es sonst erfordert.
3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins sind die Gründe, die zu der Auflösung führen, anzugeben.
4. Der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen der allgemeine Jahresbericht des Vorstandes, der Kassenbericht und Prüfungsbericht der Kassenrevision sowie der Haushaltsvoranschlag beigefügt werden.
5. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben Gründer- und Stammmitglieder.
7. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Zu Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ohne Gegenstimme eine offene Abstimmung vorzunehmen.
9. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen für ein Amt mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kann keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über die Wahl des Vorsitzenden ist gesondert abzustimmen, die Wahl aller anderen





Vorstandsmitglieder und des Beirates kann in einem Wahlgang zusammengefasst werden.

10. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende (im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden) und der Schriftführer zu unterschreiben haben.
11. Der Vorstand hat bei Bedarf das Recht erweiterte Mitgliederversammlungen einzuberufen, auf denen temporäre und Fernmitglieder beratende Stimme haben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden / Präsidenten
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden /Präsidenten
 - c. einem weiteren Vorstandsmitglied

Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für ein Einvernehmliches Verhältnis zwischen Platzbetreiber und Club ist es unumgänglich, dass mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der Unternehmensgruppe Führer angehören.

2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein allein.

Ein Stellvertreter ist im Innenverhältnis verpflichtet, von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und in Benehmen mit einem anderen Vorstandsmitglied Gebrauch zu machen.

3. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Vorstand Ersatzmitglieder selbst für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
4. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes mehr als zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 11 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden.





§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Geschäftsführung auf die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen entspricht, die Gesetz und Satzung hierfür vorsehen.
2. Der Vorstand hat den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag einzuhalten. Für Überschreitungen des Haushaltsvoranschlags und Umschichtungen innerhalb des Haushaltsvoranschlags, die mehr als 10% des Haushaltsvolumens ausmachen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beirat

1. Dem Vorsitzenden steht ein Beirat zur Seite.
Ihm gehören an:
 - a. der / die Jugendwart/in,
 - b. der / die Pressewart/in
 - c. der / die Sprecher/in der Clubmannschaften
 - d. der / die Sprecher/in der Seniorenrunde
 - e. die Sprecherin der Damenrunde
 - f. der Sprecher der Herrenrunde
2. Der / die Jugendwart/in und der / die Pressewart/in werden vom Vorstand ernannt. Der / die Sprecher/in der einzelnen Gruppen gehören dem Beirat kraft des Amtes an.
3. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen den Beirat anhören und zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Beiratsmitgliedern Sonderaufgaben übertragen.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse einsetzen. Er soll zumindest * den Spielausschuss * den Platzausschuss einsetzen.





§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder am 19. September 2008 einstimmig beschlossen

